



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Amon
susanne.amon@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5186
06131 1617

24.01.18

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 17.01.2018**

**TOP 6 bis 8 „Altersfeststellungen von unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlingen“**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD - Vorlage 17/2465
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU - Vorlage 17/2471
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN - Vorlage 17/2493

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,
in der vorgenannten Sitzung hat der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz zu den gemeinsam behandelten Tagesordnungspunkten 6 bis 8
um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach
und übersende den Sprechvermerk als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

**Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz**

**Drei Anträge zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlingen im AFJIV am 17.01.2018**

**Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage
17/2493), CDU-Fraktion (Vorlage 17/2471) und AfD-Fraktion
(Vorlage 17/2465)**

SPRECHVERMERK

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten,

wir haben drei Anträge zur Altersfeststellung von unbegleiteter minderjährigen
Flüchtlingen vorliegen. Die Anträge stehen alle im Zusammenhang mit dem
schrecklichen Tod einer 15jährigen jungen Frau in Kandel. Unsere Anteilnahme gilt
den Eltern, Angehörigen, Freundinnen und Freunden des getöteten Mädchens. Die
Tat macht uns betroffen und traurig. Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft zu
ermitteln, was zu der Tat geführt hat.

Bei den vorliegenden Berichtsanträgen geht es um das generelle Verfahren der
Altersfeststellung. Drei Punkte will ich in aller Deutlichkeit voranstellen:

1. Mein Interesse und das Interesse der gesamten Landesregierung - und ich kann
das sicherlich auch für die Kommunen sagen - ist, dass nur minderjährige
unbegleitete Flüchtlinge in Obhut genommen werden. Über die Anträge von
volljährigen Asylsuchenden muss nach dem Asylverfahren für Erwachsene
entschieden werden und sie müssen über die Erstaufnahmeeinrichtungen des
Landes aufgenommen werden. Unser Ziel muss sein, mit den vorhandenen

gesetzlichen Instrumenten alle Anstrengungen zu unternehmen, dies zu gewährleisten.

2. Wir haben eine bundesgesetzliche Regelung, die ein eindeutiges behördliches Verfahren zur Altersfeststellung vorschreibt. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind mit Verfahrensstandards für die Jugendämter unterlegt. Insofern bewegen wir uns nicht in einem rechtsfreien Raum, der nach „Gusto“ ausgelegt werden kann. Die verbindliche und verlässliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen ist Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
3. Trotz gesetzlicher Regelungen und trotz Verfahrensstandards haben wir auch Fälle, wo sich die behördliche Altersfeststellung im Nachhinein als unzutreffend erwiesen hat. Das ist ärgerlich, hat aber nichts mit ungenauer Arbeit in den Jugendämtern zu tun, sondern liegt in der Komplexität der zu erfüllenden Aufgabe der Altersfeststellung. Wir werden – und hier darf sich niemand etwas vormachen - immer mit Fällen zu tun haben, bei denen das Alter zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund neuer Erkenntnisse korrigiert werden muss. Unser gemeinsames Ziel muss sein, diese Fälle so gering wie möglich zu halten.

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich Ihnen einige aktuelle Informationen zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geben.

Seit dem 1. November 2015 greifen die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zur bundesweiten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Ende 2017 lebten bundesweit rund 55.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Es gab 2016 einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen auf über 68.000. Heute sind wir (Stand Ende 2017) wieder auf dem Stand von Ende 2015.

Zur Situation in Rheinland-Pfalz: Unsere 41 Jugendämter waren Ende 2017 für rund 2.700 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig. Rheinland-Pfalz hatte damit seit Ende 2015 einen Anstieg von rund 1.500 auf knapp 2.700 Fälle und erfüllt somit seine Aufnahmequote nach dem Königsteiner Schlüssel.

Wir hatten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 insgesamt 658 Neufälle. Die meisten der jungen Menschen (541 = 82%) kamen direkt in Rheinland-Pfalz an und 117 (= 18%) wurden uns aus einem anderen Bundesland zugewiesen. Die Neuzugänge heben sich mit den Abgängen auf (wir hatten Anfang 2017 rund 2.900 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz). Daher bewegen wir uns auf einem stabilen, eher leicht sinkenden Fallzahlenniveau.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz kommen zu drei Viertel aus vier Herkunftsländern:

- Afghanistan (33%),
- Syrien (22%),
- Somalia (12%) und
- Eritrea (9%).

Das Geschlechterverhältnis liegt unverändert bei rund 90% männlichen Kindern und Jugendlichen und dementsprechend 10% weiblichen Kindern und Jugendlichen.

Eine Auswertung im September des vergangenen Jahres hat folgende Altersverteilung ausgewiesen: die unter 16Jährigen haben einen Anteil von 13%, die 16-18Jährigen weisen einen Anteil von 42% aus und der Anteil der 18Jährigen und älteren jungen Menschen hatte zum damaliger Zeitpunkt einen Anteil von 44%.

Auch wenn wir immer von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder unbegleiteten minderjährigen Ausländern sprechen, so haben wir auch eine Gruppe von jungen Menschen, die in der Jugendhilfe betreut werden, aber über 18 Jahre alt sind. Hierbei handelt es sich um junge Menschen, die minderjährig in Obhut genommen und dann von der Jugendhilfe in die Selbständigkeit geführt werden.

Die Hilfen für junge Volljährige sind kein „Akt der Nächstenliebe“ oder ähnliches: wir haben eine klare gesetzliche Grundlage (§ 41 SGB VIII) und die Jugendämter prüfen den Anspruch auf Hilfe in jedem Einzelfall.

Wichtig ist für mich: Hilfen für junge Volljährige sind auch ein Gebot der Vernunft – wenn die jungen Menschen Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe erhalten haben, dann muss man Hilfen so fortsetzen und im Umfang anpassen, dass ein guter Übergang in die Selbständigkeit gelingt und Integration ermöglicht wird, sonst werden die bisherigen Anstrengungen vergeblich gewesen sein.

Voraussetzung für eine Hilfe für junge Volljährige – und das will ich unterstreichen - ist allerdings immer, dass der junge Mensch aktiv mitwirkt – tut er das nicht, dann werden Hilfen beendet.

Über unsere Erhebungen im Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung können wir die Form der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge für das Jahr 2016 wie folgt umreißen:

- 80% der unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden in unterschiedlichen Formen der stationären Hilfen untergebracht
- 13% der Fälle wurden ambulant betreut und weitere
- 7% in Pflege- oder Gastfamilien.

Zu den stationären Unterbringungsformen möchte ich folgendes festhalten: Das Landesjugendamt prüft im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens immer auch das pädagogische Konzept einer Einrichtung. In den pädagogischen Konzepten legen die Einrichtungen ihre Zielgruppe dar und mit welchem Personal sie arbeiten. Es gibt keine generelle Festlegung der Altersspanne in einer Einrichtung oder Gruppe. Das Landesjugendamt berät die Einrichtungen, geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.

Grundsätzlich kann man sagen, dass je stärker man in eine Spezialisierung geht, wie beispielsweise bei den intensivpädagogischen Maßnahmen, desto genauer wird auf eine altershomogene Zusammensetzung geachtet. Anders bei den SOS-Kinderdörfern: Die Philosophie der SOS-Kinderdörfer ist, dass sie – wie in einer Großfamilie – von den Kleinkindern bis zu Jugendlichen gemeinsam betreuen.

Zu den bundesgesetzlichen Regelungen:

Die Altersfeststellung ist bundesgesetzlich geregelt. Nur ein Minderjähriger oder eine Minderjährige kann vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Daher ist die Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zwingend vorzunehmen. Die Jugendämter nehmen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Das Verfahren der behördlichen Altersfeststellung ist mehrstufig und in § 42f SGB VIII geregelt: § 42f Abs. 1 legt erstens fest, dass die Altersfeststellung durch das Jugendamt durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere zu erfolgen hat. Liegen diese nicht vor oder sind unzureichend, dann wird eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt. Wie ich gleich näher ausführen werde, ist das weit mehr als der Begriff „Inaugenscheinnahme“ suggeriert. § 42f Abs. 2 regelt weiter, dass auf Antrag des Betroffenen oder in Zweifelsfällen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen hat. Der Gesetzgeber ist hier klar: zu veranlassen hat, nicht kann, nicht soll.

Für uns ist wichtig: Die Jugendämter haben seit dem November 2015 ein verbindlich gesetzlich geregeltes Verfahren der Altersfeststellung. Die Rechtslage ist eindeutig und muss verlässlich und konsequent in den Kommunen umgesetzt werden.

Für die qualifizierte Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt gibt es Empfehlungen und Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, auf die auch in der gesetzlichen Begründung zu den Neuregelungen im SGB VIII ausdrücklich Bezug genommen wird: Die behördliche Altersfeststellung soll im Rahmen einer strukturierten und leitfadengestützten Befragung im Vier-Augen-Prinzip durch mindestens zwei erfahrene Fachkräfte mit einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin stattfinden. Dokumentiert und ausgewertet werden neben den äußeren Hinweisen der Person sowie den allgemeinen Angaben zur Person auch zum Beispiel die Lebensbedingungen im Herkunftsland, der Schulbesuch und der Fluchtweg. Alles wird

auf seine Schlüssigkeit und Konsistenz hin überprüft. Die Erkenntnisse fließen in eine Gesamtbewertung zur Prüfung der Minderjährigkeit und der Altersfeststellung ein.

Der Bundesgesetzgeber hat das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme als das erste Mittel der Wahl festgelegt. Nur in Zweifelsfällen hat eine ärztliche Untersuchung zu erfolgen. Liegt ein Zweifelsfall für das Jugendamt vor, dann hat es eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung in Auftrag zu geben.

Ich will an der Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Aufnahme der Regelung zur behördlichen Altersfeststellung auf Druck der Länder – und auch von RLP - geschehen ist.

Zur Frage aus dem Antrag der Fraktion der CDU, zu welchem Vorgehen die Landesregierung die Jugendämter anhält: Die Jugendämter erfüllen die Aufgaben der behördlichen Altersfeststellung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Und Grundlage sind selbstverständlich die bundesgesetzlichen Regelungen.

Ich möchte an dieser Stelle etwas zur Zuverlässigkeit von ärztlichen Untersuchungen zur Altersfeststellungen sagen: Auch ärztliche Untersuchungen liefern mit den heutigen zur Verfügung stehenden Mittel keine exakte Altersbestimmung – wir haben es immer mit einer Streubreite von ein oder auch zwei Jahren nach oben und unten zu tun. Gerade in den Grenzfällen zur Volljährigkeit werden wir hier keine abschließenden Antworten bekommen.

Ich möchte darauf hinweisen – ohne das zu bewerten – dass wir es in der Ärzteschaft selbst mit unterschiedlichen Positionen und Einschätzungen zur medizinischen Altersfeststellung zu tun haben. Die Rechtsmedizinerinnen und –mediziner wollen einen verstärkten Einsatz von ärztlichen Gutachten und haben auch eigene Standards erarbeitet. Die Bundesärztekammer hat sich jedoch vor dem Hintergrund der Unsicherheiten gegen eine regelhafte medizinische Altersfeststellung ausgesprochen.

Es gibt keine Verpflichtung der Jugendämter, die Daten zum Verfahren der behördlichen Altersfeststellung zu erheben. Die aktuellen Anfragen aus dem politischen und medialen Raum zur Methode der behördlichen Altersfeststellung haben wir jedoch zum Anlass genommen, bei den 41 Jugendämtern eine Umfrage durchzuführen. Die Umfrage wurde am 4. Januar gestartet und wir haben bislang von 37 der 41 Jugendämter eine Antwort erhalten. Wir bemühen uns, auch von den vier noch fehlenden Jugendämtern eine Rückmeldung zu erhalten.

Gefragt wurde nach den behördlichen Altersfeststellungen im Jahr 2017, differenziert nach den Arten der Altersfeststellung sowie den damit verbundenen Korrekturen.

Für die heutige Ausschusssitzung hat meine Fachabteilung eine erste Auswertung gemacht:

- 12 der 37 Jugendämter haben in 2017 keine Altersfeststellung durchgeführt, da sie keine vorläufige Inobhutnahme durchführen mussten.
- Die 25 Jugendämter, die Angaben zur Altersfeststellung gemacht haben, gaben an, dass eine Altersfeststellung in 58 Fällen durch Ausweispapiere, in 451 Fällen durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme und in sieben Fälle durch eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat.
- In 72 Fällen wurde angegeben, dass die Begutachtung im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme dazu geführt hat, dass der junge Mensch volljährig ist. In 24 Fällen wurde festgestellt, dass er älter, aber noch minderjährig ist. Und in 16 Fällen hat die begutachtende Inaugenscheinnahme dazu geführt hat, dass das Alter des jungen Menschen nach unten korrigiert wurde.
- Bei den sieben ärztlichen Untersuchungen wurde in vier Fällen festgestellt, dass der junge Mensch volljährig ist und in einem Fall wurde das Alter nach oben korrigiert, aber festgestellt, dass der junge Mensch noch minderjährig ist.

Es liegen bundesweit keine belastbaren Fallzahlen differenziert nach den zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen bei den Altersfeststellungen vor. Über die

Ergebnisse von Altersfeststellungen liegen ebenfalls keine bundesweit belastbaren Daten vor.

Mit Blick auf die behördliche Altersfeststellung habe ich folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Meine Fachabteilung wird, wenn die Befragung der Jugendämter abgeschlossen ist, zunächst die Jugendämter mit den höchsten Zahlen von behördlichen Alterseinschätzungen einladen und sich das konkrete Verfahren – auch im Zusammenspiel mit den Ausländerbehörden – anschauen und Handlungsbedarfe herausarbeiten.
2. Ich habe meine Fachabteilung gebeten, mit dem Bundesfamilienministerium Kontakt aufzunehmen, um die aktuelle Situation zu erörtern und weitere Schritte zu prüfen.
3. Diese Erkenntnisse werden dann in eine Präzisierung der Eckpunkte zur behördlichen Altersfeststellung, die das Landesjugendamt federführend übernehmen wird, einfließen.
4. Meine Fachabteilung wird dann abschließend alle Jugendämter zu einem Fachgespräch einladen.

Im Moment werden immer wieder hastig Vorschläge für eine Gesetzesänderung vorgetragen: Einen solchen sehe ich aktuell aus zwei Gründen nicht:

Erstens wurde das behördliche Verfahren, das von den Ländern eingefordert wurde, erst vor zwei Jahren gesetzlich festgeschrieben. Sollte es Vollzugsprobleme geben, müssen wir diese identifizieren und anpacken, daher auch mein Bestreben, mit dem Bundesfamilienministerium diesbezüglich die aktuelle Situation zu erörtern.

Und zweitens wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes eine Evaluationsklausel festgelegt. Auch diese sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Im Antrag der Fraktion der CDU wird danach gefragt, ob sich die Landesregierung eine Übertragung des saarländischen Modells auf Rheinland-Pfalz vorstellen kann. Die Frage kann ich klar mit nein beantworten, weil wir gemeinsam mit den Kommunen in Rheinland-Pfalz einen anderen Weg eingeschlagen haben, der historisch gewachsen ist.

Bis zum bundesweiten Anstieg der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Jahr 2015 hatte die Stadt Trier landesweit die Aufgaben der Inobhutnahmen und des Clearings für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge übernommen und sich eine hohe fachliche Kompetenz erworben. Nach der Inobhutnahme erfolgte die Verteilung auf die anderen Jugendämter in Rheinland-Pfalz.

Aufgrund der hohen Fallzahlen und der Einführung der bundesweiten Verteilung mussten wir das „Trierer Modell“ erweitern. Wir haben in der Verwaltungsvorschrift zur landesinternen Verteilung, die zum 1.1.2017 in Kraft getreten ist, eine Regelung aufgenommen, die es den Jugendämtern ermöglicht, für die Phase der Inobhutnahme sogenannte Schwerpunktjugendämter festzulegen, die die Clearingaufgaben erfüllen.

Diese Regelung wurde intensiv mit den Jugendämtern und auch den Kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Sowohl die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen Nord und Süd als auch die Sozialausschüsse von Landkreis- und Städtetag hatten sich 2016 einstimmig für ein solches Modell ausgesprochen.

Derzeit gibt es drei Schwerpunktjugendämter (Trier, Mainz-Bingen und Kusel), die für 13 Jugendämter die Aufgaben für die Inobhutnahme erfüllen. Sechs weitere Jugendämter werden sich dem Modell anschließen. Damit arbeiten die Hälfte der Jugendämter in Rheinland-Pfalz nach dem Modell der Schwerpunktjugendämter.

Wir würden uns wünschen, dass sich weitere Jugendämter dem Modell der Schwerpunktjugendämter anschließen oder sich als solches anbieten, weil wir das Modell der Bündelung von Kompetenzen für die Clearingphase für wichtig und gut erachten.

Wir unterstützen das auch finanziell, indem die Schwerpunktjugendämter – und nur diese - für jede Inobhutnahme, die sie durchführen, eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1.046 Euro von uns erhalten.

Das rheinland-pfälzische Modell der Schwerpunktjugendämter entspricht den Bedarfen der Jugendämter und einer qualifizierten Aufgabenerfüllung – es ermöglicht eine Aufgabenkonzentration. Die behördliche Altersfeststellung obliegt den Jugendämtern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und das Landesjugendamt unterstützt und berät die kommunale Praxis.